



## Kita-Ordnung

### **Spatzenriep gemeinnützige GmbH**

**Grevenkoper Riep 13 - 25361 Grevenkop - Telefon 04824 2462**

Spatzenriep gemeinnützige GmbH,

Träger der Kindertageseinrichtung der Kita in der Blomesche Wildnis

(nachfolgend Kita genannt)

### **Präambel**

Der Spatzenriep gemeinnützige GmbH mit Hauptsitz in Grevenkop, ist seit 2009 anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in der Krempermarsch, einer ländlichen Region im Norden Hamburgs. Die Kitas sind in Anlehnung nach dem Prinzip der Montessori-Pädagogik „Hilf mir, es selbst zu tun ...“ ausgerichtet.

Diese sozialpädagogischen Einrichtungen arbeiten mit einem Auftrag der im Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG S-H) formuliert ist.

Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in ihren Bildungsprozessen. Sie gehen auf die individuellen Interessen und Fragestellungen der Kinder ein und knüpfen weitere Bildungsangebote daran. Die Kinder werden angeregt sich aktiv zu beteiligen und eigene Lernstrategien zu entwickeln. Dabei sind die kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die individuellen Lern- und Verhaltensweisen der Kinder zu berücksichtigen.

Das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten bleibt unberührt. Um der Verpflichtung nach einer gewaltfreien Kita-Zone für die Kinder nachzukommen, findet der § 1631 Abs. 2 BGB für den Träger und die Sorgeberechtigten besondere Aufmerksamkeit: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Für unsere Kita-Arbeit ist es selbstverständlich. Sie ist Dienst der Spatzenriep gemeinnützigen GmbH an Familien und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis, der sozialen Herkunft und von der Nationalität der Familien. Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten erforderlich.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Kita-Ordnung gilt für die Spatzenriep gemeinnützige GmbH und die Kindertageseinrichtung in der Blomesche Wildnis.

### **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kitas Montessori Spatzenriep Grevenkop / Neuenbrook geschieht nach Maßgabe dieser Kita-Ordnung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.



### **§ 3 Betreuungsangebot der Kitas**

- (1) Krippengruppe im Alter ab einem Jahr bis drei Jahre.
- (2) Elementargruppe im Alter ab drei Jahre bis zum Schuleintritt.
- (3) Zur Vereinbarung einer Betreuung wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

### **§ 4 Öffnungszeiten, Randbetreuung, Schließzeitenregelung**

(1) Die Kita ist in der Regel von Montag bis Freitag mit den folgenden Kernöffnungszeiten geöffnet: vormittags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Zusätzlich wird eine Betreuung (Spätdienst) von 12.30 bis 14.30 Uhr, halbstündlich zu buchbar angeboten (siehe Entgeltordnung).

(2) Die Schließzeiten werden im letzten Quartal des Vorjahres bekanntgegeben und liegen in den Schulferien von S-H. Während des Kalenderjahres kommt eine Schließzeit von bis zu fünf Fortbildungs- Teamtage hinzu, diese werden mindestens 4 Wochen vor der Schließung bekannt gegeben. Für die Schließzeiten sind die entsprechenden Betreuungsbeiträge weiter zu zahlen.

(3) Wird die Kita auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, wie z. B. unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrags aus diesem Grund erfolgt nicht.

### **§ 5 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Erfassung des Kindes erfolgt über den Träger unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien der Familien, der Warteliste, dem Wohnort der Familie und pädagogischen Gründen über die Vergabe der Plätze. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Für die Kinder, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste geführt. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.  
(der Warteliste)

(3) Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz kann bei der Wohnortgemeinde und beim Amt für Jugend und Familie (Heimaufsichten) des Kreises Steinburg angezeigt werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten nehmen bereits bei der Anmeldung über des Kindes verbindlich Kenntnis vom pädagogischen Konzept der Einrichtung und erklären mit dem Betreuungsvertrag ihr Einverständnis. Die Personensorgeberechtigten haben die Inanspruchnahme des Kitaplatzes schriftlich durch den Betreuungsvertrag zu unterzeichnen. Der Betreuungsvertrag beinhaltet Kenntnisnahme und Anerkennung der KiTa-Ordnung, der Entgeltordnung.

Alle weiteren Unterlagen werden kurz vor Betreuungsbeginn und mit der Eingewöhnung gereicht und von den Sorgeberechtigten unterzeichnet z.B. Sepa Bankeinzug, die Datenschutzerklärung, der Infektionsschutzverordnung und weiterer Einwilligungen.



## **§ 6 Änderung des Betreuungsangebotes**

Eine Änderung des Betreuungsvertrages kann in der Regel sobald es möglich ist erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Sorgeberechtigten an die Kita-Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

## **§ 7 Betreuungskosten**

Die Betreuungskosten richten sich nach dem KitaG S-H und sind in der Entgelt Ordnung festgehalten.

## **§ 8 Abmeldung/Kündigung**

(2) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger der Einrichtung gekündigt werden, wenn

- a) Ein Entgeltrückstand von drei Monaten mit einmaliger Mahnung nicht gezahlt wurde
- b) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Ausnahme ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung, ob ein besonderer Fall vorliegt, liegt beim Träger der Kitas.
- c) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kitas berechtigt, den Platz fristlos zu kündigen.

(3) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Kita-Ordnung die notwendigen Daten, unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vom 25.05.2018, der Kinder und der Sorgeberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

## **§ 9 Regeln für den Besuch der KiTa**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Angaben wie z.B. Adressänderungen, Namensänderungen, Bankverbindungen und Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Kita / Träger mitzuteilen.

(2) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Kita ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes und der Gruppenarbeit. Kann das Kind die Kita nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Kita-Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Ankunft und Abholung des Kindes in der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, das Kind persönlich bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft abzugeben, bzw. abzuholen. Bei Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.



- (4) Eine Haftung für beschädigte mitgebrachte Spielsachen, Kleidung sowie Schmuckgegenstände übernimmt die Einrichtung nicht.
- (5) Wenn andere Personen als die Sorgeberechtigten das Kind aus der jeweiligen Kita abholen, ist dies schriftlich mit dieser Kita zu vereinbaren. Dies gilt auch, wenn bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen werden sollen.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- (7) Das Frühstück / Mittag wird von der KiTa angerichtet und von den Sorgeberechtigten finanziert. Die Kinder sind an der Vorbereitung beteiligt und bereiten ihr Frühstück / Mittag soweit es ihnen möglich ist, selbst zu. Die Kinder erhalten während der Betreuung Getränke. Das Mittagessen kann abgeholt werden (z.B. bei Erkrankung des Kindes).
- (8) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit der Gruppenleitung zu regeln. Schmuck, Geld, Kleinteile kleiner als **drei cm** Durchmesser sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kita.
- (9) Da die Kinder sich täglich zum Spielen auch im Freien aufhalten, brauchen sie zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Innerhalb des Gebäudes sollen die Kinder Flitzersocken oder ähnliches tragen. Während der Dauer von Festen und Veranstaltungen, an denen Personensorgeberechtigte teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten
- (10) Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem Kitagelände und im Kitagebäude grundsätzlich verboten. Dies bezieht sich auch auf Aufnahmen mit Mobiltelefonen oder anderen Geräten. Ausnahmen müssen durch die Kitaleitung individuell genehmigt werden.
- (11) Fotos, die eventuell mit nach Hause gegeben werden, auf denen andere Personen als das eigene Kind zu sehen sind (z.B. Portfolioordner), dürfen ausschließlich im privaten Bereich genutzt und nicht veröffentlicht werden (Facebook oder ähnliches).
- (12) Auf dem Kita-Gelände sowie in der Kita herrscht absolutes Alkohol und Rauchverbot.
- (13) Die Personensorgeberechtigten sind für den Sonnenschutz der Kinder selbst verantwortlich.
- (14) Wickelsachen müssen von den Personensorgeberechtigten selbst gestellt werden.
- (15) Das Mitbringen von Tieren muss durch die Leitung genehmigt werden.

## § 10 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor, spätestens bei Aufnahme des Kindes muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die aussagt, dass kein Anhaltspunkt für Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.



(2) Nachweis der Impfberatung Zeitnah vor der Erstaufnahme muss eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung, der Kita einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes (siehe Punkt 1) erbracht werden.

Hinweis: Sofern der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kita gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die personenbezogenen Angaben (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten) zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

(3) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kita zu benachrichtigen.

(4) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der jeweiligen Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung (z. B. Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Mumps, Grippe, Salmonellen, Läuse- und anderen Parasitenbefall) besteht, darf das Kind die jeweilige Kita nicht besuchen (§ 34 Abs. 2 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz [IfSG]). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen.

(5) Eine Medikamentengabe an das Kind erfolgt grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen in Absprache mit Leitung und betreuenden Erzieher/in möglich.

## **§ 11 Versicherung**

(1) Kinder der Kitas sind durch die gesetzliche Unfallkasse Nord unfallversichert und zwar

- auf dem direkten Weg zur Kita sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kita innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kitas ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kita, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur jeweiligen Kita und auf dem Nachhauseweg hat, der jeweiligen Kita-Leitung, Gruppenleitung unverzüglich zu melden, damit die Kitas ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen können.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen. Fundsachen werden einen Monat lang aufbewahrt.



## **§ 12 Mitwirkung der Sorgeberechtigten**

(1) Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß dem KiTaG S-H durch eine/einer Familiensprecherin/er (Elternsprecher) der Kita und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der KiTa.

(2) Es findet eine jährliche Familienumfrage statt.

## **§13 Datenverarbeitung**

Der Träger darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten, nutzen und speichern.

Der darüberhinausgehende Umgang mit persönlichen Daten wird durch die Personensorgeberechtigten durch das Ausfüllen der Datenschutzerklärung bestimmt.

## **§ 14 Anerkennung der Hausordnung**

Diese Hausordnung bildet die Grundlage der Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kita in der Blomesche Wildnis.

Die Personensorgeberechtigten erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag die Kita - Ordnung an. Diese wird ihnen bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt.

## **§ 15 Teilnahmebeitrag**

Für die Nutzung der Kitas werden von den Sorgeberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben. Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Beitragsübernahme oder Geschwisterermäßigung (auch bei Betreuung in unterschiedlichen Einrichtungen, unterschiedlicher Träger) bei ihrem zuständigen Amt gestellt haben, aber der Einrichtung noch keine Bescheinigung vorliegt, ist von den Personensorgeberechtigten der volle Beitrag an die Einrichtung zu zahlen. Sobald die Beitragsübernahmebescheinigung vorliegt, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung der zu viel gezahlten Beiträge.

Zur Zahlung verpflichtet ist:

- Der Personensorgeberechtigte, der den Betreuungsvertrag unterschrieben hat.
- Der andere Personensorgeberechtigte, wenn er ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Beiträge werden bis zum 10. Banktag eines jeden Monats per Lastschrift eingezogen. Zusätzliche Kosten, die durch nicht gedeckte Konten entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt (siehe Entgeltordnung). Die Beiträge sind auch bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.



## § 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Kita-Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft. Sie behält solange ihre Gültigkeit bis eine Neue erstellt wird. Die aktuellste Kita-Ordnung ist in den Kitaräumen jederzeit einsehbar.

Grevenkop, den 01.09.2024

Spatzenriep gemeinnützige GmbH

---

Geschäftsführerin Manuela Hardenberg

6